

2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Glücksburg
über
die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.11.2010

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129) und
- der §§ 1 – 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S.129)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.11.2014 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 (Steuergegenstand) erhält folgende Fassung:

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde gemäß § 1 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (Pittbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Schleswig-Holsteinischen Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel 2

§ 2 (Beginn und Ende der Steuerpflicht) wird um Abs. 4 ergänzt:

- (4) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Gefahrhundegesetz festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

Artikel 3

§ 4 (Steuersatz) Abs. 1 erhält folgende Fassung und Absatz 3 wird angefügt:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--|----------|
| - für den ersten Hund | 132,00 € |
| - für den zweiten Hund | 165,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 198,00 € |
|
 | |
| - für jeden ersten und
jeden weiteren Hund gemäß § 1 Abs. 2 | 600,00 € |

(3) Für Hunde gemäß § 1 Abs. 2 werden keine Ermäßigungen oder Befreiungen nach dieser Satzung gewährt.

Artikel 4

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 18.11.2014



Kristina Franke
Bürgermeisterin

